Kultusministerium BW Stand: 15.10.2021

## Regelungen für den Freizeit- und Amateursport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 16. Oktober 2021

Regelungen in den einzelnen Lebensbereichen und Stufen			
Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
<b>Trainings- und Übungsbetrieb</b> (§ 14 Abs. 1 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2 und 3 CoronaVO Sport)	Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G; im Freien unbeschränkt	Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G (nur PCR-Test); im Freien 3G	Zutritt: In geschlossenen Räumen 2G; im Freien 3G (nur PCR-Test)
Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen im Sport (§ 10 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 CoronaVO Sport)  Allgemein  - Hygienekonzept ist nach Maßgabe von § 7 CoronaVO bei über 5.000 Besucherinnen und Besuchern dem örtlichen Gesundheitsamt vorzulegen, bei weniger als 5.000 Besucherinnen und Besuch	Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G     im Freien 3G     ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder     bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m	Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G (nur PCR-Test); im Freien 3G	Zutritt: In geschlossenen Räumen 2G; im Freien 3G (nur PCR-Test)
chern auf Verlangen  - Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO  - Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung von Tickets	Maskenpflicht entfällt bei 2G	Maskenpflicht     in geschlossenen Räumen     im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	Maskenpflicht     in geschlossenen Räumen     im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann
<ul> <li>kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen</li> <li>Sportlerinnen und Sportler</li> <li>keine Begrenzung der Anzahl</li> </ul>	Veranstaltungen bis 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern sind zulässig bis einschließlich 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern zu 100 % der Kapazität sowie für den 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern überschreitenden Teil zu höchstens 50 % der weiteren Kapazität.		
<ul> <li>Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwir- kende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter sowie weiteres Funktionspersonal) bleiben bei der Anzahl der Besucherinnen und Besucher außer Betracht</li> </ul>	Bei 2G-Optionsmodell bestehen keine Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen.  Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und von 2G für - symptomfreie Schülerinnen und Schülern, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, und - symptomfreie Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind ist der Zutritt und die Teilnahme stets gestattet.  Bei nicht-immunisierten Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, ist stets ein negativer Antigentest ausreichend.		
Beherbergung z. B. in Sportschulen (§ 16 Absatz 3 CoronaVO)	3G und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test)	3G und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test)	3G und Testung alle 3 Tage (jeweils PCR-Test)
Betrieb von Mensen, Cafeterien und Betriebskantinen (§16 Absatz 2 CoronaVO) (Regelungen gelten nur für externe Personen)	In geschlossenen Räumen: 3G Im Freien:	In geschlossenen Räumen: 3G (nur PCR-Test) Im Freien:	In geschlossenen Räumen: 2G Im Freien:
(gan.gan.gan.mar.mar.mar.a.a.a.mar.a.a.a.mar.a.a.a.a	unbeschränkt	3G	3G (PCR-Test)

Kultusministerium BW Stand: 15.10.2021

## Generelle Maßnahmen

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen; im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Hygienekonzept und Datenverarbeitung

## Allgemeine Regelungen

- Auslösender Faktor:
  - a) <u>7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit)</u>

Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Ab einer Inzidenzzahl 8 wird die Warnstufe, ab einer Inzidenzzahl 12 die Alarmstufe ausgelöst.

oder

b) Drohende Überlastung der Intensivstationen (AIB)

Bei einer Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (absolute Anzahl in Baden-Württemberg) werden

- ab einer AIB von 250 die Warnstufe und
- ab einer AIB von 390 die Alarmstufe ausgelöst.
- Dreistufiges System:

Basisstufe: in der Regel 3G-Nachweis (Ausnahme bei bestimmten Aktivitäten im Freien)
Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 8 oder AIB-Wert 250): in der Regel PCR-Testpflicht für nicht-immunisierte Personen
Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 12 oder AIB-Wert 390): in der Regel 2G

Landesweite Maßnahmen, keine speziellen inzidenzabhängigen Regelungen in den Stadt- und Landkreisen

Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt.

• Testpflicht für nicht-immunisierte Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kontakt zu externen Personen:

Auch in der Basisstufe.